

Ausgabe 39

29. September 2022

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

Weitere Entlastungen: Bundeskabinett bringt Inflationsausgleichsprämie auf den Weg
Kommission genehmigt weitere Maßnahmen Deutschlands zur Förderung der Erzeugung von erneuerbarem Strom
Entwurf eines BMF-Schreibens zur befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Gaslieferungen

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 29. September 2022
EuGH: Kein Abzug finaler ausländischer Betriebsstättenverluste bei DBA-Freistellung

Business Meldungen

Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine
Das Energiekostendämpfungsprogramm - Ihr Weg zur Förderung mit PwC

Terminplaner

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

Weitere Entlastungen: Bundeskabinett bringt Inflationsausgleichsprämie auf den Weg

Das Bundeskabinett hat eine Formulierungshilfe an die Koalitionsfraktionen verabschiedet, mit der die vom Koalitionsausschuss vereinbarte Inflationsausgleichsprämie („Leistungen zur Abmilderung der Inflation“) umgesetzt werden kann.

Arbeitgeber sollen eine solche Prämie bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuerfrei an ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewähren können. Es handelt sich dabei um einen steuerlichen Freibetrag. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Leistung in beliebiger Form (zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung) deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht.

Fundstelle

Bundesfinanzministerium, [Pressemitteilung](#) Nr. 23 vom 28. September 2022.

Kommission genehmigt weitere Maßnahmen Deutschlands zur Förderung der Erzeugung von erneuerbarem Strom

Die Europäische Kommission hat drei zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen in Deutschland nach den EU-Beihilfavorschriften genehmigt. Die zusätzlichen Maßnahmen ergänzen das Erneuerbare-Energien-Gesetz („EEG 2021“) und leisten einen weiteren Beitrag zu den Umweltzielen Deutschlands sowie zu den strategischen Zielen der EU im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal.

Deutschland hat im Rahmen der von der Kommission im April 2021 genehmigten EEG-2021-Förderregelung (SA.57779) drei zusätzliche Maßnahmen bei der Kommission zur Genehmigung angemeldet. Die EEG-2021-Regelung zielt auf die Verbesserung des Klimaschutzes und den Ausbau der erneuerbaren Energien ab. Deutschland verpflichtet sich über die drei neuen, passgenau auf die einzelnen erneuerbaren Energiequellen zugeschnittenen Maßnahmen zu stärkerer Marktorientierung bei der Ökostromförderung.

Es geht um folgende drei zusätzliche Maßnahmen:

- Umstellung von einer festen auf eine gleitende Marktprämie bei der Zahlungsstruktur für Innovationsausschreibungen
- Einführung finanzieller Anreize für Verbraucher, in kleine Fotovoltaikanlagen auf Dachflächen zu investieren
- Durchführung einer weiteren Ausschreibungsrunde für Freiflächen- und Dachflächen-Fotovoltaikanlagen im Jahr 2022

Mehr zum Thema und der Beurteilung durch die Kommission finden Sie [hier](#).

Fundstelle

Europäische Kommission, Pressemitteilung von 27. September 2022.

Entwurf eines BMF-Schreibens zur befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Gaslieferungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Entwurf eines Anwendungsschreibens bezüglich der befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Gaslieferungen über das Erdgasnetz vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 von 19 Prozent auf 7 Prozent veröffentlicht. Die Grundsätze dieses Schreibens sollen auch für die spätere Anhebung des Steuersatzes von 7 Prozent auf 19 Prozent zum 1. April 2024 entsprechend gelten.

Im Einzelnen soll in dem zu erwartenden BMF-Schreiben nach jetzigem Stand folgendes geregelt werden (auszugsweise wiedergegeben):

Umsatzsteuersatzsenkung

Gaslieferungen sind erst mit Ablauf des jeweiligen Ablesezeitraums als ausgeführt zu behandeln. Die während des Ablesezeitraums geleisteten Abschlagszahlungen führen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums ihrer Vereinnahmung zum Entstehen der Steuer. Dies hat zur Folge, dass der Gasverbrauch eines Kunden auch dann in vollem Umfang dem Steuersatz unterliegt, der am Ende des Ablesezeitraums gilt, wenn zu Beginn dieses Zeitraums noch ein anderer Steuersatz gegolten hat. Hier ist aber die in Tz. 3.2 des Entwurfsschreibens aufgeführte Nichtbeanstandungsregelung zu beachten.

Auswirkungen der befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt nur für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz. Als Lieferung von „Gas über das Erdgasnetz“ gilt auch das Legen eines Gas-Hausanschlusses.

Selbstständige sonstige Leistungen, die nicht Teil einer Gaslieferung sind, unterliegen dem Regelsteuersatz. Nicht ermäßigt besteuert wird weiterhin die Lieferung von Gas, welches vom leistenden Unternehmer nicht aus dem Erdgasnetz entnommen, sondern über andere Vertriebswege, wie z. B. Tankwagen oder Kartuschen geliefert wird.

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz, die während der Dauer der Erhebung der Gasumlage vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 bewirkt werden.

Vereinfachungsregelungen

Diese gelten für Abrechnungen zum 1. Oktober 2022, 6 Uhr und zum 1. April 2024 6 Uhr (Tz. 9), für Abschlagszahlungen (Tz. 10), sowie für vereinfachte Abrechnungsverfahren für solche Versorgungsunternehmen, die bei ihren Kunden ein manuelles direktes Inkassoverfahren anwenden (Tz. 11).

Zu hoher Umsatzsteuerausweis in der Unternehmerkette

Hat der leistende Unternehmer für eine nach dem 30. September 2022 und vor dem 1. November 2022 an einen anderen Unternehmer erbrachte Leistung in der Rechnung den Regelsteuersatz ausgewiesen und diesen Steuerbetrag abgeführt, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer in den Rechnungen den Umsatzsteuerausweis nicht berichtigt (Tz. 14 mit weiteren Ausführungen).

Anhebung des Umsatzsteuersatzes zum 1. April 2024

Die Anwendungsbestimmungen in diesem BMF-Schreiben sollen dann für die Anhebung des Steuersatzes von 7 Prozent auf 19 Prozent zum 1. April 2024 entsprechend gelten.

Fundstelle

BMF-online, [Entwurf eines BMF-Schreibens](#) zur Umsatzsteuer; Befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz

Anmerkung: Das entsprechende Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz ist derzeit noch nicht verabschiedet. Der Finanzausschuss hat am 21.9.2022 eine öffentliche Anhörung zur geplanten Absenkung der Umsatzsteuer auf Gaslieferungen beschlossen.

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 29. September 2022

Beschluss VI R 29/20: Prozesskostenabzugs- verbot im Falle von Kosten Dritter

10. August 2022

Nach § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG sind auch die Prozesskosten vom Abzug ausgeschlossen, die für die Führung eines Rechtsstreits eines Dritten (beispielsweise eines Angehörigen) aufgewendet worden sind.

[Zum Beschluss](#)

Urteil VI R 35/20: Kein Werbungskostenab- zug für Familienheim- fahrten bei Zu- zahlungen an den Arbeitgeber für die Nutzungsüberlassung eines Dienstwagens

4. August 2022

Nutzt der Arbeitnehmer ein ihm von seinem Arbeitgeber auch zur außerdienstlichen Nutzung überlassenes Kfz für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung, so scheidet ein Werbungskostenabzug auch dann aus, wenn der Arbeitnehmer hierfür ein Nutzungsentgelt leisten muss oder individuelle Kfz-Kosten zu tragen hat.

[Zum Urteil](#)

Urteil VIII R 27/21: Berücksichtigung gezahlter Prämien für Glattstellungs- geschäfte im Zusammenhang mit Einnahmen aus Stillhalterprämien bei periodenübergreifend en Optionsgeschäften

2. August 2022

Aufwendungen für die den Stillhalterprämien zugehörigen Glattstellungsgeschäfte mindern nach § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG - in Ausnahme zu § 11 Abs. 2 Satz 1 EStG (sog. Abflussprinzip) - die Einnahmen in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Stillhalterprämien vereinnahmt wurden. Es handelt sich insoweit um ein rückwirkendes Ereignis i.S. des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO.

Ergibt sich dabei für das einzelne Stillhalter-/Glattstellungsgeschäft ein Verlust (eine negative Differenz), ist dieser abzugsfähig und unterliegt nicht dem Werbungskostenabzugsverbot nach § 20 Abs. 9 EStG.

[Zum Urteil](#)

**Urteil VIII R 8/19
Unangekündigte
Wohnungsbe-
sichtigung durch
einen Flankenschutz-
prüfer**

12. Juli 2022

Die unangekündigte Wohnungsbesichtigung durch einen Beamten der Steuerfahndung als sog. Flankenschutzprüfer zur Überprüfung der Angaben des Steuerpflichtigen zu einem häuslichen Arbeitszimmer im Besteuerungsverfahren ist wegen Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz rechtswidrig, wenn der Steuerpflichtige bei der Aufklärung des Sachverhalts mitwirkt.

Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige der Ortsbesichtigung zustimmt und deshalb kein schwerer Grundrechtseingriff in Art. 13 Abs. 1 GG vorliegt.

Zum Urteil

**Urteil V R 25/21:
Fahrzeugüberlassung
an Arbeitnehmer zu
privaten Zwecken als
tauschähnlicher
Umsatz**

30. Juni 2022

Der für einen steuerbaren Umsatz erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen der Fahrzeugüberlassung an einen Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen zu privaten Zwecken und der (teilweisen) Arbeitsleistung liegt jedenfalls dann vor, wenn die Fahrzeugüberlassung individuell arbeitsvertraglich vereinbart ist und tatsächlich in Anspruch genommen wird (Folgeentscheidung zum EuGH-Urteil Finanzamt Saarbrücken vom 20.01.2021 - C-288/19, EU:C:2021:32).

Zum Urteil

**Urteil VII R 2/19:
Grenzüberschreitende
Geschäfte zwischen
verbundenen
Unternehmen – Vorab-
verständigung über
Verrechnungspreise
(Advance Pricing
Agreement)**

17. Mai 2022

Nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil Hamamatsu Photonics Deutschland vom 20.12.2017 - C-529/16, EU:C:2017:984, ZfZ 2018, 68) lassen es die Art. 28 bis 31 ZK nicht zu, als Zollwert einen vereinbarten Transaktionswert zugrunde zu legen, der sich teilweise aus einem zunächst in Rechnung gestellten und angemeldeten Betrag und teilweise aus einer pauschalen Berichtigung nach Ablauf des Abrechnungszeitraums zusammensetzt, ohne dass sich sagen lässt, ob am Ende des Abrechnungszeitraums diese Berichtigung nach oben oder nach unten erfolgen wird.

Dies gilt auch für die Wertermittlung nach der Schlussmethode gemäß Art. 31 ZK. Denn steht im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung nicht fest, ob am Ende des Abrechnungszeitraums überhaupt eine Berichtigung vorzunehmen sein wird und ob, falls dies der Fall ist, die Berichtigung nach oben oder nach unten zu erfolgen hat, dann ist ein demzufolge erst noch zu ermittelnder Warenwert im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung nicht i.S. von Art. 8 Abs. 3 des Übereinkommens zur Durchführung des Art.

VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 quantifizierbar.

Zum Urteil

Rechtsprechung im Blog

EuGH: Kein Abzug finaler ausländischer Betriebsstättenverluste bei DBA-Freistellung

In einem aktuell veröffentlichten Urteil hat der Europäische Gerichtshof die deutsche Regelung bestätigt, die Verluste einer im Vereinigten Königreich belegenen und 2007 geschlossenen Betriebsstätte bei dem deutschen Stammhaus nicht zum Abzug zuzulassen. Eine solche Pflicht lasse sich aus den Bestimmungen über die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit nicht herleiten.

Hintergrund

Der Streitfall betrifft eine deutsche AG (Klägerin), die seit August 2004 über eine Zweigniederlassung in Großbritannien verfügte. Da die Klägerin aus der Zweigniederlassung keine Gewinne erzielte, wurde diese im Februar 2007 geschlossen. Das Finanzamt ließ die Verluste der Betriebsstätte bei der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer der Klägerin unberücksichtigt. Der BFH hat den Fall dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt, da aus seiner Sicht - u.a. im Hinblick auf die divergierenden EuGH-Entscheidungen in Sachen Timac Agro (Urteil vom 17.12.2015, C-388/14) und Bevola/Trock (Urteil vom 12.06.2018, C-650/16) - die Behandlung von Verlusten im Fall einer DBA-Freistellung des Ergebnisses von in anderen Mitgliedstaaten belegenen Betriebsstätten noch nicht hinreichend geklärt ist.

Generalanwalt (GA) Collins hatte in seinen Schlussanträgen vom 10. März 2022 einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit aufgrund des Ausschlusses des Abzugs finaler Betriebsstättenverluste durch Deutschland als Staat des Stammhauses abgelehnt. Er hat die Auffassung vertreten, dass die Nichtberücksichtigung der britischen BS-Verluste in Deutschland nicht gegen die Niederlassungsfreiheit verstößt, weil der vorliegende grenzüberschreitende Fall mit dem rein inländischen (deutsches Stammhaus mit deutscher Betriebsstätte) wegen der im DBA vereinbarten Freistellung der BS-Gewinne (und -Verluste) nicht objektiv vergleichbar sei. GA Collins hatte dem EuGH daher vorgeschlagen, die erste durch den BFH gestellte Frage zu verneinen, wodurch die weiteren Fragen gegenstandslos werden. Eine Zusammenfassung der Schlussanträge finden Sie in unserem Blogbeitrag vom 10. März 2022.

Entscheidung des EuGH

Der EuGH folgt in seinem Urteil den Empfehlungen des GA und entschied wie folgt:

Die Art. 49 und 54 AEUV (zur Frage der Niederlassungsfreiheit) sind dahin auszulegen, dass sie einer Steuerregelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, nach der eine dort gebietsansässige Gesellschaft die endgültigen Verluste ihrer in einem anderen Mitgliedstaat belegenen



Betriebsstätte von ihrem steuerpflichtigen Gewinn nicht abziehen kann, wenn der Ansässigkeitsmitgliedstaat aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens auf seine Befugnis zur Besteuerung der Einkünfte dieser Betriebsstätte verzichtet hat.

Da Deutschland aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens auf ihre Befugnis zur Besteuerung der Gewinne und Verluste einer in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte verzichtet hat, befindet sich eine gebietsansässige Gesellschaft mit einer solchen Betriebsstätte im Hinblick auf das Ziel der Vermeidung oder Abschwächung der Doppelbesteuerung der Gewinne – und entsprechend der doppelten Berücksichtigung von Verlusten – nicht in einer vergleichbaren Situation wie eine gebietsansässige Gesellschaft mit einer in Deutschland belegenen Betriebsstätte.

Nach Auffassung des EuGH steht dieses Urteil nicht im Widerspruch zum Urteil in der Rechtssache Bevola und Trock (C-650/16 vom 12. Juni 2018), da Dänemark in der letztgenannten Entscheidung einseitig (d. h. durch nationales Recht) auf die Ausübung seiner Besteuerungsrechte für die in einem anderen Mitgliedstaat erzielten Gewinne (und Verluste) verzichtet hatte.

Das ausführliche Urteil finden Sie [hier](#).

Fundstelle

EuGH-Urteil vom 22. September 2022 (C-538/20), W (Déductibilité des pertes définitives d'un établissement stable non-résident)

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie [hier](#).



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

[HIER](#)

Business Meldungen

Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine,

Überblick zur aktuellen Situation in der Ukraine

Die Datei finden Sie [hier](#).

Das Energiekostendämpfungsprogramm - Ihr Weg zur Förderung mit PwC

PwC managed für Sie den gesamten Prozess der Antragstellung für Ihre Energiekostenentlastung

Die Explosion der Energiepreise belastet die deutsche Wirtschaft in einem bislang nie gekannten Ausmaß. Unabhängig von der Größe des Unternehmens oder der Branche werden die aktuellen Energiekosten zu einem existentiellen Problem.

Die Bundesregierung versucht, mit einem Schutzschild für vom Krieg betroffene Unternehmen einen drohenden Flächenbrand von Insolvenzen zu vermeiden. Aber wie kommen die Unternehmen schnell und unbürokratisch an die Fördermittel und welches sind die richtigen Entlastungspakete, um eine optimale Lösung zu erlangen?

Angesichts der komplexen Erstattungsmöglichkeiten ist es schwierig, den Durchblick zu behalten. Wir begleiten Sie durch den gesamten Prozess der Fördermittelbeantragung und finden für Sie die optimale Lösung!

Mehr zum Thema finden Sie [hier](#).

Terminplaner

Webinar-Reihe: Mit Tax & Legal PS
durchs Jahr

7. Oktober 2022 / Virtuell

[ZUM SEMINAR](#)

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

[VERANSTALTUNGSSUCHE](#)

Noch Fragen?



Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2022 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.